

BO Nr. A 30/2004 – 08.12.03

PfReg. K 6.1

Ordnung der Kommission für sakrale Kunst

Für die Beratung des Diözesanbischofs bei Neubauten, Renovationen und wesentlichen Umgestaltungen sakraler Räume ist eine Kommission gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 1189 und 1216 CIC) eingerichtet. Als grundsätzliche Orientierung dienen die „Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen“¹ und die Arbeitshilfe „Liturgie und Bild“².

1. Aufgabe

Die Kommission für sakrale Kunst hat den Auftrag, den Diözesanbischof in Fragen der Förderung und Pflege sakraler Kunst sowie der künstlerischen Gestaltung von Sakralräumen und der Beschaffung von sakraler Kunst zu beraten.

2. Zuständigkeit

2.1. Die Kommission für sakrale Kunst wird gehört:

- bei Neubauten und wesentlichen Veränderungen von Kirchen, Kapellen und anderer Sakralbauten im Diözesangebiet,
- zur Neugestaltung oder wesentlichen Veränderung von liturgischer und künstlerischer Ausstattung und Einrichtung,
- vor der Restaurierung der in Sakralräumen zur Verehrung durch die Gläubigen auf- und ausgestellten wertvollen Bilder, also solcher, die sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen.

Das Votum der Kommission ist Voraussetzung für die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung.

2.2. Die Kommission für sakrale Kunst kann gehört werden:

- vor der Farbfassung von Kirchen- und Kapellenräumen,
- vor der Entscheidung über Prospektgestaltungen von Orgeln,
- vor der Entscheidung über die Anschaffung von künstlerisch gestalteten Einzelgegenständen.

3. Zusammensetzung

Die Kommission für sakrale Kunst besteht aus vom Diözesanbischof berufenen Mitgliedern (Gutachtern) sowie aus Mitgliedern kraft Amtes.

¹ Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995.

² Herausgegeben von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1996.

- 3.1. Der Diözesanbischof beruft auf Vorschlag des zuständigen Hauptabteilungsleiters³ die Kommissionsmitglieder jeweils auf vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Anzahl von acht Personen soll nicht überschritten werden.
- 3.2. Bei der Auswahl der Gutachter sollen die Professionen angemessene Berücksichtigung finden: Theologen und Künstler (Architekten, Bildhauer, Maler).
- 3.3. Mitglieder kraft Amtes sind der zuständige Hauptabteilungsleiter, der Diözesanbaumeister, der Leiter des Diözesanmuseums und der Vorsitzende des Diözesankunstvereins.
- 3.4. Beratende Mitglieder sind die Architekten und Architektinnen sowie der Verwaltungsbeamte des Bischöflichen Bauamtes.

4. Vorsitz und Geschäftsführung

Den Vorsitz der Kommission für sakrale Kunst führt der zuständige Hauptabteilungsleiter. Er benennt die Sitzungstermine und lädt dazu ein. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden von ihm festgelegt. Im Verhinderungsfall kann er den Vorsitz an ein stimmberechtigtes Mitglied delegieren. Die Geschäftsführung wird vom Bischöflichen Bauamt wahrgenommen. Dazu gehört insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung von Künstlerwettbewerben nach einheitlichem Auslobungsverfahren in Abstimmung mit dem zuständigen Hauptabteilungsleiter,
- Vorprüfung und Präsentation der zur Beurteilung eingegangenen Entwürfe bzw. Pläne,
- Mitwirkung bei der Ergebnispräsentation in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates und beim Auslober / Bauherrn,
- Protokollierung der Ergebnisse und Mitwirkung beim aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren.

5. Beschlussfassung

Die Kommission für sakrale Kunst fasst ihr Beratungsergebnis in einem Beschluss zusammen. Die Kommission für sakrale Kunst ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder das stimmberechtigte Mitglied, das mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragt worden ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Um zu einem schlüssigen Beratungsergebnis zu kommen, werden die Tagesordnungspunkte nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren in Arbeitskreisen geprüft und in einem schriftlichen Dokument festgehalten. Hierüber wird im Plenum abgestimmt.

6. Gäste

Der Vorsitzende hat das Recht, weitere Personen zu den Kommissionssitzungen einzuladen. Hier ist in erster Linie an Vertreter örtlicher Auslober / Bauherren gedacht, die durch Redebeiträge ihre Verantwortung und Anliegen einbringen können.

7. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Kommission für sakrale Kunst werden bei den Kommissionstagungen und bei Beratung vor Ort ehrenamtlich tätig, soweit ihre Mitgliedschaft nicht auf Dienstauftrag beruht. Für die

³ Zuständig ist derzeit der Hauptabteilungsleiter der HA VIII – Liturgie, Kunst und Kirchenmusik.

Sitzungsteilnahme wird eine Aufwandsentschädigung entsprechend den vom Bischöflichen Ordinariat festgelegten Sätzen zuzüglich entstehender Reisekosten gewährt. Bei Beratungsfahrten (Außenterminen) gilt eine analoge Regelung.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.